

Oberlandesgericht München
- 6. Strafsenat -
Schleißheimer Straße 141
80797 München

München, den 1. Juni 2016

In der Strafsache

./i. Zschäpe u.a.

6 St 3/12

wird auch im Hinblick auf die geplante erneute Vernehmung des Zeugen Reinhard Görlitz am 16. Juni 2016

Gegenvorstellung

gegen den Senatsbeschluss vom 2. März 2016, mit dem

- die am 16. September 2015 beantragte Beziehung der acht Ordner umfassenden Akten, die den Zeugen Reinhard Görlitz und den Zeugen Meyer-Plath zur Vorbereitung auf ihre Vernehmungen in den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und in hiesiger Hauptverhandlung vorgelegen haben,

- sowie der Hilfsantrag, nur die sich in diesen Ordnern befindlichen Treffberichte von den Treffen des V-Mannes Carsten Szczepanski mit seinen V-Mann-Führern beizuziehen,

abgelehnt wurden, erhoben (dazu unter A).

Es wird zusätzlich beantragt,

das Protokoll der durch das BfV nach dem 4. November 2011 und vor dem 28. Januar 2013 durchgeführten „Anhörung“ von Carsten Szczepanski beizuziehen und den Unterzeichnern Akteneinsicht zu gewähren (dazu unter B).

Begründung

A)

Die Ablehnung des Antrages auf Beiziehung der acht Ordner wurde seitens des Senats u.a. damit begründet, dass die in § 244 Abs. 2 StPO normierte Aufklärungspflicht nicht zu einer Beiziehung dränge, da es keine Hinweise darauf gäbe, dass nicht alle für die Schuld- und Straffrage relevanten Aktenteilen übermittelt worden seien und da es weiter keine Hinweise darauf gäbe, dass der Zeuge Görlitz nicht zutreffende oder unvollständige Angaben in der Hauptverhandlung gemacht habe.

Diese Begründung ist für die Unterzeichner nicht nachvollziehbar. Nach allem bisher Bekannten enthalten die genannten Akten weitere für die Schuld- und Straffrage relevante Informationen (**dazu unter I.**). Hinzu kommt, dass insbesondere die letzte Vernehmung des Zeugen Görlitz gezeigt hat, dass seine Angaben unglaubhaft und ihm deshalb Vorhalte aus den Akten zu machen und seine Angaben anhand der Akten zu überprüfen sind (**dazu unter II.**).

I.

Bestandteil der Gerichtsakte in Bezug auf den Zeugen Szczepanski sind bisher nur zwei polizeiliche Protokolle von Vernehmungen Szczepanskis, fünf Deckblattmeldungen zu Treffen zwischen Szczepanski und seinen V-Mann-Führern, den Zeugen Görlitz und Meyer-Plath¹, in denen er Informationen zu den gesuchten

1 . Folgende Deckblattmeldungen (DM) liegen vor: 1. DM v. 19.08.1998 bzw. 02.09.1998, Feststellungsdatum der Quelle Szczepanski war Mitte August 1998, von Meyer-Plath unterschrieben, mit dem Inhalt: Laut Probst sind drei sächsische Skinheads (zwei Männer und eine Frau), die wegen Straftaten gesucht werden, auf der Flucht; diese drei haben einen Artikel in White Supremacy geschrieben und wollen mit geliehenen Pässen nach Südafrika (N12, Bl. 255, 256 und N26, Teil 2, Bl. 43 ff).

2. DM v. 09.09.1998 bzw. 11.09.1998, Feststellungsdatum der Quelle Szczepanski war Anfang September, von Görlitz unterschrieben, mit dem Inhalt: Jan Werner hat persönlichen Kontakt zu den drei Skinheads, er soll den Auftrag haben, die drei mit Waffen zu versorgen, Gelder dafür hätte B&H-Sektion Sachsen bereitgestellt, die Gelder stammten aus Einnahmen von Konzerten und dem CD-Verkauf. Vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika, würde das Trio einen weiteren Überfall nach dem Erhalt der Waffen planen. Dem weiblichen Teil des Trios will Antje Probst ihren Pass zur Verfügung stellen. Probst und Werner sollen unabhängig voneinander und ohne das Wissen des anderen für die drei tätig sein. (Datum dieser Ereignisse nicht klar, N 12, Bl. 253, 254 bzw. N26, Bl. 50).

3. DM v. 16./18.09.1998, Feststellungsdatum der Quelle Szczepanski war Anfang/Mitte September, ohne Unterschrift, mit dem Inhalt: Einer von dem „sächsischen Skinhead-Trio“ soll in White Supremacy Nr. 1 einen Artikel geschrieben haben (N26, Bl. 264, 265).

4. DM v. 29.09.1998, Feststellungsdatum der Quelle Szczepanski war Ende September, von Meyer-Plath

Zschäpe, Mundlos und Bönnhardt weitergegeben hat, sowie die Handakte des Zeugen Görlitz (SAO 644, Bl. 19041 ff.), die nicht freiwillig von ihm vorgelegt wurde, sondern erst aufgrund des Gebrauchs dieser Handakte durch den Zeugen in der Hauptverhandlung zur Gerichtsakte gelangte.

Aus diesen bisher vorliegenden Erkenntnissen ergibt sich jedoch zum einen das Fehlen von Schriftstücken des Verfassungsschutzes Brandenburg mit konkreten, verfahrensrelevanten Informationen (**dazu unter 1.**).

Zum anderen sind die beantragten Akten in ihrer Gesamtheit verfahrensrelevant, weil sich aus einer Gesamtschau der darin enthaltenen Schriftstücke eine staatliche Mitverantwortung in der Form ergeben wird, dass die Verfassungsschutzämter gezielter und weiter gehend als bisher bekannt, Zschäpe, Mundlos und Bönnhardt und deren Unterstützerumfeld in Chemnitz mit dem Ziel überwacht haben, Informationen über Leben und Netzwerke von Neonazis im Untergrund zu erhalten und deshalb die Strafverfolgungsbehörden in einer Art und Weise gesteuert haben, die eine Festnahme der Drei verhindert hat (**dazu unter 2.**).

unterschrieben, mit dem Inhalt: Auf einem Konzert in Munzig sagte Werner, dass er immer noch nach Waffen für das Trio sucht (N12, Bl. 258 und N27, 133 [längere Version]).

5. DM v. 14.10.1998, Feststellungsdatum der Quelle Szczepanski war Oktober 1998, Meyer Plath dabei, mit dem Inhalt: In Wilsdruff gab es am 10.10.1998 ein „Blood and Honour“ Sektionstreffen, die sächsische Sektion hat sich von der Dtl. Division getrennt; Werner versucht noch immer Waffen zu besorgen (N27, Bl. 135).

Die unter 1. und 2. dargelegten Erkenntnisse sind für die Schuld- und Straffrage der Angeklagten sowie für den menschenrechtlich begründeten Aufklärungsanspruch der Nebenkläger relevant (**dazu unter 3.**).

1.

Folgende konkrete Informationen fehlen in der Gerichtsakte, müssen sich jedoch in den beantragten Akten des Verfassungsschutzes Brandenburg, insbesondere in den Treffberichten über die Treffen der V-Mann-Führer mit dem V-Mann Szczepanski, befinden. Im Einzelnen:

a)

Es fehlen in der Gerichtsakte Schriftstücke des Verfassungsschutzes Brandenburg aus der Zeit 3. Februar bis März 1998, aus denen sich ergibt, was aufgrund der an alle Nachrichtendienste am 3. Februar 1998 verschickten Anfrage des TLFV zu Erkenntnissen zu den drei Untergetauchten (N 27, Bl. 35), veranlasst wurde. Weiter fehlen Dokumente dazu, auf welcher Erkenntnisgrundlage und aufgrund welcher internen Analysen der damalige Leiter des Verfassungsschutzes Brandenburg, Hans-Jürgen Förster, am 14. März 1998 gegenüber der Presse das untergetauchte Trio als ein Beispiel für eine Entwicklung der rechten Szene hin zum Terrorismus anführte (ZV Hans-Jürgen Förster, 41. Sitzung BundesPUA, Bl. 116 ²).

. ZV Hans-Jürgen Förster 41. Sitzung BundesPUA, Bl. 116: MdB Högl „Nämlich wir haben in den Unterlagen – das ist MAT A BfV-4/4, Seite 15 - eine Agenturmeldung, in der Sie [Förster] vor den Gefahren durch rechtsextremen Terror warnen. ... Das ist vom 14. März 1998. ...: Es gebe in der rechten Szene Personen, die bewaffnet und auch zu schweren Straftaten bereit seien, warnte der Verfassungsschützer. Das sind Sie. Ich sehe eine Entwicklung zum Terrorismus. Diese beschränke sich nicht nur auf durchgeknallte Einzeltäter wie den Polizistenmörder Kay Diesner. Bei Durchsuchungen seien in den vergangenen Monaten zunehmend Waffen und Sprengstoff entdeckt worden. Als Beispiele nannte Förster den Fund von vier Rohrbomben bei Neonazis in Jena und von Bombenbausätzen bei der „Kameradschaft Treptow“ in Berlin.“

Diese Aktenbestandteile des brandenburgischen Innenministeriums sind relevant, da sich aus ihnen ergibt, dass - entgegen der Behauptungen der V-Mann-Führer in der Hauptverhandlung - ihnen und dem Amt von Anfang an die drei Untergetauchten „Bombenbastler“ aus Jena ein Begriff waren, dass der V-Mann Szczepanski gezielt auf diese angesetzt bzw. nach ihnen gefragt worden und die Bedeutsamkeit diesbezüglicher Informationen bekannt war (vgl. dazu auch unten unter 2a).

b)

In der Gerichtsakte fehlt der Treffbericht, aus dem sich die Meldung von Szczepanski ergibt, die Drei seien im „Raum Chemnitz“ untergetaucht.

Wie in dem Verfahren bereits mehrfach angesprochen, hat der Zeuge und V-Mann-Führer des thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV), Norbert Wießner, am 7. September 1998 von dem Zeugen Görlitz telefonisch die Information erhalten, dass die Drei sich laut dem brandenburgischen V-Mann – also laut Szczepanski – im „Raum Chemnitz“ aufhalten (N 26, Teil 2, Bl. 43)³. Diese Information findet sich bisher aber so in keiner der vorgelegten Deckblattmeldungen;

3

. Der handschriftliche Vermerk von Wießner ist auf der Deckblattmeldung der ersten Mitteilung von Szczepanski zu dem Trio, die das Datum vom 2. September 1998 trägt, notiert und auf den 7.09.1998 datiert: „Nach telef. Rücksprache mit dem zuständigen V-Mannführer Herrn Görlitz am 7.9.98 hat die Quelle keine neuen Erkenntnisse mitgeteilt. Sie hat nur mitgeteilt, dass die Sächsischen Skins sich im Raum Chemnitz aufhalten, so Antje Probst. Neuere Erkenntnisse werden dem TLfV unverzüglich mitgeteilt.“ (Diesen Vermerk hat der Zeuge Wießner in der HV v. 11.11.2014 verlesen.)

5

in diesen ist immer nur von dem Unterstützerumfeld aus Chemnitz bzw. Limbach-Oberfrohna die Rede, aber nicht davon, dass sie im Raum Chemnitz unterkommen sind.

Der Vermerk spricht dafür, dass entweder der Treffbericht über die Mitteilung Szczepanskis vom 19. August 1998 noch weitere Informationen enthält, die auf der Deckblattmeldung fehlen, nämlich die des Aufenthaltsortes, oder, dass es zwischen dem 19. August und dem 9. September 1998 noch eine weitere Meldung von Szczepanski zu dem Trio gegeben hat, für die bisher kein Treffbericht oder Deckblattmeldung vorliegt. Für das letztere spricht, dass das Telefonat am 7. September 1998, also vor der zweiten Mitteilung von Szczepanski zum Trio, stattfand und es dort heißt: „[...] die Quelle [hat] keine neuen Erkenntnisse mitgeteilt. Sie hat nur mitgeteilt, dass die sächsischen Skins sich im Raum Chemnitz aufhalten [...]“.

Die entsprechende verschriftlichte Mitteilung des Zeugen Szczepanski ist verfahrensrelevant, da sie belegt, dass spätestens am 7. September 1998 die Verfassungsschutzbehörden in Thüringen und Brandenburg wussten, dass die Drei sich im „Raum Chemnitz“ aufhielten.

c)

Es fehlt des Weiteren in der Gerichtsakte auch der Treffbericht, aus dem sich ergibt, dass Szczepanski mitgeteilt hat, dass die Drei in Südafrika bei Claus Nordbruch untertauchen wollen und dass Nordbruch sich im Zeitpunkt der Meldung in Deutschland aufhielt. Auch fehlen die Aktenteile, aus denen sich ergibt, was aufgrund dieser Information veranlasst wurde.

In einem Vermerk des Innenministeriums Brandenburg vom 17. September 1998 heißt es: „Sie [gemeint ist das Trio] beabsichtigen eine Ausreise nach Südafrika. Der dortige Unterkunftsgeber ist bekannt und war kürzlich in Deutschland“ (SAO 644, Bl. 19173). Handschriftlich findet sich daneben der Vermerk „ist noch ca. 10 Tage in Deutschland. (17.09.1998)“ (SAO 644, Bl. 19176). Der Name des Unterkunftsgebers wird in dem Vermerk nicht genannt, muss aber aufgrund der Erkenntnisse zur

Aufenthaltsdauer in Deutschland bekannt sein. In der sich in der Gerichtsakte befindlichen Deckblattmeldung vom 9. September 1998 (N 12, Bl. 253) heißt es lediglich, eine Ausreise der Drei nach Südafrika sei geplant, - ein konkreter Unterkunftsgeber und dessen derzeitiger Aufenthalt in Deutschland werden nicht genannt.

Der in Südafrika lebende rechtsextreme Publizist Claus Nordbruch war am 12. September 1998 in Deutschland (SAO 503, Bl. 321 ff.) und hatte auch Kontakt zu Unterstützern der Drei wie z.B. zu André Kapke, der ihn erst im August 1998 zusammen mit Mario Brehme in Südafrika besucht hatte (SAO 503, Bl. 241, 297).

Darauf, dass es einen direkten – möglicherweise von André Kapke hergestellten – Kontakt zwischen Nordbruch und den Drei im September 1998 gab, deuten ein Buch von ihm und zwei Visitenkarten hin, die in der Frühlingstrasse 26 gefunden wurden (Ass.-Nr. 2.7.41; SAO 618, Bl. 7770; Ass.-Nr. 2.9.18.2. und Ass.-Nr. 2.9.18, SAO 618, Bl. 7770). Im Übrigen hat Nordbruch selbst von einem Aufenthalt in Sachsen im Jahr 1998 berichtet (Blood and Honour Magazin Nr. 9, 1999, S. 46, 48 [Interview mit Nordbruch]).

Wenn schon der Name von Nordbruch und dessen Aufenthalt in Deutschland auf den bisher vorliegenden Deckblattmeldungen fehlen, ist davon auszugehen, dass auch noch weitere, in den Treffberichten zu findende Einzelheiten zu der geplanten Ausreise nach Südafrika in der bekannten Deckblattmeldung fehlen.

Sämtliche Erkenntnisse zu der Frage der möglichen Flucht der Drei nach Südafrika sind im Rahmen der notwendigen Feststellungen zu der Vereinigung NSU aufzuklären. Die Informationen zu dem Unterkunftsgeber Nordbruch sind auch zu der Bewertung der Angaben der Zeugen Kapke und Brehme notwendig, da dadurch deren Behauptung, sie hätten mit Nordbruch nicht über die Unterbringung der Drei gesprochen, erheblich in Zweifel gezogen wird.

d)

Es fehlt in der Gerichtsakte auch der Treffbericht, aus dem sich ergibt, was das Innenministerium Brandenburg in dem Vermerk vom 17. September 1998 zu Werners Rolle bei der Waffenbeschaffung festgehalten hat.

Es heißt im Vermerk: „Werner hat nicht gesagt, dass er bereits Waffen beschafft oder geordert hat, sondern er hat mehr den Eindruck vermittelt, das er jemanden suche, der Waffen beschaffen kann.“ (SAO 644, Bl. 19174). In der korrespondierenden Deckblattmeldung heißt es hingegen nur: „Jan WERNER soll zur Zeit den Auftrag haben, ‚die drei Skinheads mit Waffen zu versorgen‘“ (N 26, Teil 2, Bl. 46). Der Sinn beider Aussagen ist zwar derselbe, jedoch fehlt in der Deckblattmeldung die offensichtlich von dem V-Mann Szczepanski stammende und mit Unsicherheiten belegte Einschätzung Werner hätte den „Eindruck vermittelt“. Daraus ergibt sich, dass der der Deckblattmeldung zugrunde liegende, sich nicht in der Gerichtsakte befindliche Treffbericht auch bezüglich der Frage der Waffenbeschaffung ausführlicher gehalten ist.

Auch fehlen in der Gerichtsakte die Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass Szczepanski die Informationen zu den Waffen und den Überfällen in einem Vier-Augengespräch erworben hat und dieses für einen möglichen Test seiner Person hielt. Diese Umstände ergeben sich jedoch aus einem handschriftlichen Vermerk über ein Telefongespräch vom 21. September zwischen dem Abteilungsleiter Tüshaus und einem unbekanntem Beamten des Verfassungsschutzes Brandenburg (vgl. SAO 644, Bl. 19168)⁴. Sie sind relevant, da dieser Vermerk so gelesen werden

4

. So weit leserlich lautet der handschriftliche Vermerk: „Vermerk 22. Auf Anfrage LfV SN am 21.09. Thema erneut erörtert, nachdem BfV am Vormittag (erstmalig) vom Gang der Erörterungen informiert wurde. (Vorsorglich wurde BfV [Name geschwärzt] nach einer Obs. Unterstützung gebeten, Elkom an BfV läuft.) TH erklärt, eine vertrauliche Umsetzung der Meldung von TH Polizei sei nach Auskunft (LKA?) nicht [schwer leserlich, könnte auch etwas anderes heißen] problematisch. Aber bei Anschlussmaßnahmen helfe auch Behördenzeugnis kaum mit Blick auf QS. Die Maßnahmen-TÜ gegen Werner läuft vermutlich noch bis 30.09. BB erklärt, Quelle könne nicht in ein Zeugenschutzprogramm. Weiterleitung der Meldung sei unmittelbar gefährlich für Quelle, da Vier-Augengespräch. Es handelt sich möglw. um Test, da andere Beschaffungsform leichter [unklar, ob die Worte Sinn nach dem Komma richtig entziffert wurden]. Am kommenden [ein Wort nicht leserlich] Wochenende nähere [ein Wort nicht leserlich, u.a.] in Aussicht. SN sagt [ein Wort nicht leserlich] Unterstützung zu. Ergebnis:
- BB hält die Forderung nach QS aufrecht. Die Meldung darf nicht in einer Weise verwertet werden, die ggf. eine Offenbarung nach außen nach sich zieht.
- TH ist federführend für die Maßnahmen, die die 3 flüchtigen [ein Wort nicht leserlich, ggf. Skins] betreffend.- SN wird

kann, als ob Szczepanski mit der Beschaffung von Waffen beauftragt worden ist und dies ein Test sein soll („Weiterleitung der Meldung sei unmittelbar gefährlich für Quelle, da Vier-Augengespräch. Es handelt sich möglw. um Test, da andere Beschaffungsform leichter“).

Die Fragen, wie und woher die Vereinigung ihre Waffen erhalten hat, sind zweifellos verfahrensrelevant.

e)

Es fehlen in der Gerichtsakte darüber hinaus Schriftstücke zu einem oder zwei Treffen der drei Landesverfassungsschutzbehörden Brandenburg, Sachsen und Thüringen am 15. oder 17. September 1998.

Aus der Akte bekannt ist bisher nur ein Vermerk des sächsischen LfV zu einem Treffen am 17. September 1998 (SAO 644, 19168) sowie eine Erwähnung eines Treffens an diesem Tag in der Chronologie, die der Zeuge Görlitz in seiner Handhakte hatte, bekannt (SAO 644, Bl. 19131). In Zusammenhang mit diesem oder diesen Treffen ist der oben (unter A.I.1.c-d) bereits erwähnte Vermerk des brandenburgischen Verfassungsschutzes vom 17. September entstanden, der – ohne Erwähnung des Datums des Treffens – Erkenntnisse zum Aufenthaltsort der Drei zusammenfasst (SAO 644, 19173). Dass es vor dem 17. September bereits ein Treffen gab bzw. dass das fragliche Treffen nicht am 17., sondern am 15. September stattgefunden haben könnte, ist erst aufgrund der öffentlichen Sitzung der brandenburgischen Parlamentarischen Kontrollkommission vom 12. April 2016

die Beobachtung B&H intensivieren. Obs. am Wochenende [Kopie endet dort, es fehlt mind. eine Zeile, möglw. steht am Ende dieser fehlenden Zeile: „9.10.“]

bekannt geworden; die dort gezeigte Powerpoint-Präsentation mit den entsprechenden Angaben zu einem Treffen der drei Landesverfassungsschutzbehörden am 15. September ist dieser Gegenvorstellung beigelegt (IM BB, Powerpoint-Präsentation vom 12.04.2016, **Anlage 1**).

Ob es am 15. und am 17. September 1998 Treffen gab, oder ob das Treffen vom 15. September von dem sächsischen Verfassungsschutz lediglich in dem Vermerk unzutreffend auf den 17. September 1998 datiert worden ist, ist offen (vgl. den Vermerk SAO 644, Bl. 19167; vgl. die Angaben des Zeugen Tüshaus, Bundes-PUA, Protokoll-Nr. 62, S. 8, der von einer falschen Datumsangabe in dem sächsischen Vermerk ausgeht).

Die entsprechenden brandenburgischen Vermerke oder Ausarbeitungen zu dem oder den Treffen der drei Verfassungsschutzbehörden sind relevant, um aufzuklären, ob es sich um ein oder zwei Treffen gehandelt hat und welche Absprachen und Maßnahmen dort auf die Meldungen von Szczepanski hin getroffen worden sind. Aus den im Folgenden (unter 2.) dargelegten Umständen wird sich ergeben, dass aus sachfremden Erwägungen die Informationen nicht zur Festnahme der Drei verwandt bzw. weitergegeben worden sind. Dem stehen auch nicht die Gründe in der Ablehnung des entsprechenden Antrags der Nebenklage Yozgat, dem sich einiger der Unterzeichner angeschlossen hatte, auf Aufklärung der Umstände eines Treffens vom 17. September 1998 durch den Senat entgegen, da in dem Beschluss noch von einem Treffen am 17. September 1998 ausgegangen wurde. Nunmehr ist jedoch unklar, ob es eines oder zwei Treffen gab und was ggf. der Inhalt des Treffens am 15. September 1998 war.

2.

Es fehlen, wie oben dargelegt, nachweislich nicht nur einzelne Dokumente mit verfahrensrelevanten Informationen, vielmehr drängt die Aufklärungspflicht auch, die Akten in ihrer Gesamtheit beizuziehen, da sich aus der Gesamtschau der in ihr enthaltenen Schriftstücke nachfolgendes ergeben wird:

- dass der Aufenthaltsort der untergetauchten Zschäpe, Mundlos und Bönnhardt nicht erst durch die Meldung von Szczepanski bekannt geworden ist, sondern dass dieser wie auch der Unterstützerkreis schon vorher bekannt war und Szczepanski

gezielt nach Chemnitz und an die dortige B&H Sektion, insbesondere an Jan Werner, herangesteuert wurde, um Informationen zu den Dreien zu erlangen (**dazu unter a**);

- dass es eine gemeinsame Entscheidung wenigstens der Verfassungsschutzbehörden von Thüringen und Brandenburg gab, die insbesondere bereits im TLfV vorliegenden konkreten Informationen über den Aufenthaltsort und die Unterstützer der Drei durch entsprechende Meldungen der V-Männer Degner und Szczepanski aktenkundig zu machen (**dazu unter b**);

- dass dem Innenministerium Brandenburg und den V-Mann-Führern Görlitz und Meyer-Plath der Inhalt der am 25. August 1998 von Werner an Szczepanski versandten SMS mit dem Inhalt „Was ist mit dem Bums?“ schon vor dem 4. November 2011 bekannt war, dass mit dem V-Mann Szczepanski deren Inhalt erörtert worden war, dass Szczepanski angegeben hatte, von Werner mit der Beschaffung von Waffen für die Drei beauftragt worden zu sein, dass es in der Folge mindestens weitere Kommunikation zwischen Szczepanski und Werner in Bezug diese Frage gab und es aus dieser Kommunikation weitere, bisher nicht bekannte relevante Erkenntnisse gibt (**dazu unter c**);

- dass es nach der Meldung von Szczepanski vom 9. September 1998, nach der die Drei durch Jan Werner und B&H mit Waffen versorgt werden sollen und einen Überfall begangen und einen weiteren begehen wollten, in der Zeit vom 14. bis zum 21. September 1998 zu umgehender und intensiver Kommunikation und auch Aktivitäten in den Verfassungsschutzbehörden Brandenburg, Thüringen und Sachsen und dem Bund gekommen ist, die belegen, für wie dringlich die Angelegenheit schon damals gehalten wurde (**dazu d**);

- dass zu diesen Aktivitäten u.a. ein oder zwei Treffen der drei Landesbehörden vom 15. und/oder 17. September 1998 gehörten, in denen unter anderem entschieden wurde, Quellenschutzgründe gegenüber den Strafverfolgungsbehörden anzugeben, damit die bei den Nachrichtendiensten bekannten Informationen nicht durch die Polizei für eine Festnahme der Drei verwendet würden und dass somit deren Festnahme verhindert wurde (**dazu e**);

- dass es auch nach dem letzten in der Handakte des Zeugen Görlitz dokumentierten Kontakt vom 21. September 1998 eine fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden von Thüringen, Sachsen, Brandenburg und dem Bund in Bezug auf die Drei gab, dass in dieser fortlaufenden Zusammenarbeit konkrete Operationen abgesprochen wurden mit dem Ziel, die drei Untergetauchten und ihre Unterstützer zu überwachen, um Information über die Organisation von Neonazis im Untergrund, die angewandte Art und Weise der Waffen- und Geldbeschaffung zu erhalten und dass durch diese Überwachung auch konkrete Informationen über die Gründung einer terroristischen Vereinigung durch mindestens die drei Untergetauchten bekannt wurden, dass eine Weitergabe des Wissens und Festnahme der Drei jedoch weiterhin nicht im Interesse der Verfassungsschutzbehörden lag und deshalb die notwendigen Schritte dazu unterblieben (**dazu unter f**).

Diese Schlussfolgerungen lassen sich im Einzelnen aus Folgendem ableiten:

a)

Schon vor der Meldung von Szczepanski waren der Aufenthaltsort und das sächsische Blood and Honour Unterstützerumfeld der drei Untergetauchten den Verfassungsschutzbehörden bekannt. Szczepanski wurde gezielt an diesen Kreis in Chemnitz heran gesteuert, um Informationen über die drei Untergetauchten und deren Unterstützer zu erlangen.

Die bekannten und bisher noch unbekannt Informationen, die auf Chemnitz als Unterbringungsort hinwiesen, hatten sich – unabhängig von den Chemnitzer Adressen auf der angeblich nicht ausgewerteten Adressliste von Mundlos – schon vor der ersten Meldung von Szczepanski vom 19. August 1998 so verdichtet, dass der Aufenthaltsort der Drei eindeutig zu bestimmen war. Deshalb spricht viel dafür, dass Szczepanski gezielt vom Verfassungsschutz Brandenburg nach Chemnitz gesteuert und auf die dortige Blood and Honour-Szene und auch die drei Untergetauchten angesetzt worden war.

aa) Tino Brandt hatte dem TLfV bereits im Februar 1998 mitgeteilt, dass Rachhausen wahrscheinlich am 16.02.1998 nach Dresden gefahren war, um das

verunglückte Fluchtauto der Drei abzuschleppen. Damit war bekannt, dass Sachsen zumindest ein mögliches Fluchtziel der Drei gewesen war (N 26, Bl. 90).

bb) Spätestens im März/April 1998 sprachen alle Indizien für Chemnitz als Aufenthaltsort der Untergetauchten. Aus einer TKÜ des thüringischen Landeskriminalamtes (TLKA) bei dem Zeugen Jürgen Helbig war bekannt geworden, dass dieser in Bezug auf die Drei am 17. März und am 16., 20. und 22. April 1998 aus Chemnitz angerufen worden war (SAO 43.10, Bl. 96 f.). Einer dieser Anrufer bei Jürgen Helbig aus Chemnitz war aufgrund seiner Stimme von einem noch unbekanntem sächsischen V-Mann als Jan Werner identifiziert worden (TLKA v. 11.08.1998, SAO 43.10, Bl. 99; ZV Wunderlich SAO 43.10, Bl. 116; Vermerk Schrader, N26, Bl. 114f).

Von Ralf Wohlleben sind zwei Anrufe, einer am 13. April 1998 und einer erneut am 31. August 1998, bei Thomas Starke registriert (Beiakte ZF 1, pdf-Seite 160, 205 [Anruf vom Festnetzanschluss Wohlleben auf dem Festnetzanschluss Starke 03714026727] und pdf-Seite 425, Anruf Nr. 951; in dem Beweisantrag vom 6. November 2014 zu der Verlesung der S-Records war bisher nur von einem Anruf ausgegangen worden. In der Zeit des zweiten Anrufes war Wohlleben zugleich mit einer G10-Maßnahme belegt, deren Erkenntnisse aber bereits am 14. Juli 2000 vernichtet worden sind; vgl. SAO 602, Bl. 2127 mit Hinweisen auf die G-10 vom 19.08.1998-14.11.1998).

Unmittelbar nach den festgestellten Anrufen aus Chemnitz fand vom 23. bis 24. April 1998 eine Observation („Doenhoff II“) von Jan Werner und Michael und Antje Probst durch das sächsische LfV statt (Minderheitenbericht, Sächsischer PUA, Drs. 14688, S. 52).

cc) Laut der Quellenmeldung eines noch unbekanntem sächsischen V-Mannes hat Antje Probst bei einem B&H Treffen in Sachsen am 14. Juni 1998 angeregt, die politische Arbeit im Untergrund weiter und in Form von Anschlägen durchzuführen (SAO 43.16, Bl. 61; Minderheitenbericht, Sächsischer PUA, Drs. 5/14688, S. 54).

dd) Ab dem 4. August 1998, also bereits vor den Meldungen von Degner und Szczepanski, hörte das TKLA die heute bekannten Unterstützer des Trios aus

Chemnitz Thomas Starke, Jan Werner und Hendrik Lasch ab (vgl. die Übersicht über die vom TLKA geschalteten TKÜs in der Beiakte III, StA Gera 114 Js 37149/97, Bd. IV 164, Bl. 1004). Woher der ursprüngliche Hinweis auf die sächsische Blood and Honour-Sektion als Unterstützerkreis des Trios kommt, ist bisher nicht bekannt und ergibt sich nicht aus den Akten (vgl. den TKÜ-Antrag der StA Gera v. 03.08.1998, ZF, pdf-Seite 313 f.). Die erste Erwähnung dieses Kreises ist eine Abfrage des TLfV bei der Personenzentraldatei (PZD), der Verbunddatei der Verfassungsschutzämter, am 31. Juli 1998 zu Hendrik Lasch, Jan Werner und Thomas Starke (N 26, Bl. 64 ff, 67 ff., 74 ff.), für die kein Anlass aktenkundig ist.

Aus diesen Umständen ergibt sich zwangsläufig, dass es spätestens ab Juli 1998 neben den genannten Informationen weitere, bisher noch nicht bekannte Erkenntnisse gegeben haben muss, die auf Starke, Werner und Lasch als Unterstützer hinweisen.

ee) Durch die Erkenntnisse des TLfVs und die TKÜ der Zielfahndung waren also nicht nur die Chemnitzer Unterstützer bereits ab Frühjahr 1998 bekannt, sondern das TLfV hatte über die TKÜ der Zielfahndung ausreichend Anhaltspunkte für das Aufspüren bzw. eine Festnahme der Drei, wie z.B. in Zusammenhang mit dem durch die TKÜ bekannt gewordenen Umzug der Drei von der Wohnung von Max-Florian Burkhardt in die Altchemnitzerstraße am 30. August 1998 (vgl. Gegenvorstellung vom heutigen Tag zu dem Beweisantrag vom 6. November 2014 und Beschluss auf Beiziehung der S-Records vom 30. September 2015).

ff) Diese Informationen des TLKA aus den TKÜs, zu dem Aufenthaltsort – also Chemnitz, und den zutreffenden Unterstützern – also Starke, Werner, Lasch – standen auch dem TLfV zu Verfügung, während nicht alle Informationen des TLfV auch dem TLKA übermittelt wurden. Dies ergibt sich aus dem damaligen Schriftverkehr (Schreiben TLfV v. 09.10.2003, SAO 626, Bl. 10850, 10852) und aus den Zeugenaussagen von Beamten des TLKA, wie EKHK Dressler in der Hauptverhandlung vom 04. September 2014. Der Zeuge KHK Wunderlich von der Zielfahndung des TLKA legte bereits in einem Vermerk vom 14. Februar 2001 und erneut nach dem 4. November 2011 dar, dass die Zielfahndung einseitig vom TLfV abgeschöpft worden sei und dass das TLfV nie wirklich an einer Festnahme der Drei interessiert gewesen war (Beiakte, ZF 6, pdf-Seite 25; ZV Wunderlich, SAO 220, Bl.

72 f.).

gg) Der V-Mann Szczepanski war 1998 in der JVA Brandenburg inhaftiert, war Freigänger und machte ab April 1998 (PUA-Bericht, BT, Drs. 17/14600, S. 410) ein „Praktikum“ im Szeneladen „Sonnentanz“ von Antje und Michael Probst in Chemnitz.

Szczepanskis V-Mann-Führer Görlitz und Meyer-Plath behaupteten in der Hauptverhandlung (HV v. 22.04.2015 bzw. v. 01.07.2015), das Praktikum habe Szczepanski selber organisiert und er sei nicht gezielt nach Chemnitz und auf die dortige B&H Sektion und Unterstützer der Drei gesteuert worden. Diese Angabe ist unglaublich, da nicht ersichtlich ist, warum Szczepanski, der aufgrund der Vielzahl seiner Szenekontakte und seinem hohen Szeneansehen in Brandenburg oder Berlin sofort ein Praktikum bekommen hätte, in das weit entfernte Chemnitz auswich. Das konnte weder sein eigenes noch im Interesse des Verfassungsschutzes Brandenburg sein, da Szczepanski laut den Angaben seiner V-Mann-Führer in der Hauptverhandlung die brandenburgische Szene aufklären sollte und die Fahrten nach Chemnitz für alle Seiten einen erheblichen Zeitverlust darstellten.

Wie bereits unter 1.c) dargelegt, war dem Innenministerium Brandenburg nicht nur durch die allgemeine Mitteilung des TLfV vom 3. Februar 1998 das Untertauchen der Drei bekannt, sondern amtsintern spätestens Anfang März 1998 der Charakter der Aktivitäten und die Gefährlichkeit der Drei zutreffend analysiert worden, wie das genannte Interview mit dem damaligen Leiter Förster belegt (ZV Hans-Jürgen Förster 41. Sitzung BundesPUA, S. 116).

Schließlich muss dem Innenministerium auch durch Analysen des BfV und des sächsischen LfV, die sich mit ihrer eigenen Einschätzung deckten, die Gefährlichkeit der drei Untergetauchten bekannt gewesen sein. Dem wöchentlichen Rundschreiben „BfV aktuell 7/1998“ von 9. Februar 1998 ist zum Fall „Rohrbomben in Jena“ zu entnehmen, dass das BfV davon ausging, dass die Drei systematisch Gewalt geplant bzw. vorbereitet hätten (PUA-Bericht, BT, Drs. 17/14600, S. 379). In dem Dossier des sächsischen LfV „Extremismus in Ostdeutschland“ werden die Taten der Drei als „rechtsterroristischer Ansatz“ bewertet (Minderheitenbericht, Sächsischer PUA, Drs. 5/14688, S. 78 [SAO 629, S. 12318]).

Wie dargelegt, war jedoch schon März/April 1998 beim thüringischen und sächsischen LfV und damit sehr wahrscheinlich auch im Verfassungsschutz Brandenburg bekannt, dass Unterstützer der Drei aus Chemnitz kamen und dass zu diesen Thomas Starke und Jan Werner, ein enger Vertrauter der Eheleute Probst, gehörte.

Nach der Einstufung der Handlungen der Drei als rechtsterroristisch gab es beim brandenburgischen Verfassungsschutz und dessen Auswertungsabteilung also das Wissen und das Interesse, weitere Informationen – u.a. durch den V-Mann Szczepanski – zu den Drei zu erlangen.

Die oben genannten Gründe sprechen dafür, dass Szczepanski den weit von der JVA Brandenburg entfernten „Praktikumsort“ auf Betreiben des Verfassungsschutzes angenommen hat, damit er die sächsische Blood and Honour Szene aufklärt und unter anderem über Antje Probst, die enge Vertraute von Jan Werner, Informationen zu den Drei erhalten sollte.

In den Gerichtsakten fehlen diese Dokumente zu der gezielten Steuerung von Szczepanski in Richtung der untergetauchten Drei. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Unterlagen, also die schriftliche Anweisungen der Abteilung „Auswertung“ an die Abteilung „Beschaffung“ im Verfassungsschutz Brandenburg in den beantragten Akten befinden. Diese Dokumente sind auch für sich genommen verfahrensrelevant, da sie zeigen werden, dass Szczepanski nicht beiläufig Informationen zu den Drei erlangt hat, sondern gezielt auf sie angesetzt war und dies bisher nicht offen gelegt worden ist.

b)

Anfang September 1998 entschieden mindestens der thüringische und der brandenburgische Verfassungsschutz, das bisher bei den beiden Diensten aufgelaufene – und bis heute nicht bekannte – Wissen zu den drei Untergetauchten aktenkundig zu machen.

Am 2. September 1998 hatte das TLfV vom Verfassungsschutz Brandenburg die erste Deckblattmeldung zu der Mitteilung von Szczepanski, Antje Probst hätte gemeldet, drei „sächsische Skinheads“ seien auf der Flucht und wollten nach

Südafrika ausreisen, erhalten (N 26, Teil 2, Bl. 42f). Wie dargelegt, telefonierte daraufhin der Zeuge Wießner vom TLfV am 7. September 1998 mit dem Zeugen Görnitz, der Wießner zusätzlich mitteilte, dass ihr V-Mann – also Szczepanski - gemeldet habe, die Drei seien im Raum Chemnitz (N 26, Teil 2, Bl. 43).

Aufgrund dieser Mitteilung entfaltete der V-Mann-Führer Wießner – der zu der damaligen Zeit alle fünf V-Leute bzw. Gewährspersonen im TLfV führte, die etwas zu dem Trio gemeldet hatten – eine erhebliche Betriebsamkeit. Noch am selben Tag fand im TLfV eine Unterredung zwischen Wießner und seinen Vorgesetzten Schrader und Nocken statt, bei der beschlossen wurde, den V-Mann Marcel Degner – VM 2100 – über eine Sonderprämie von 3.000 DM für Informationen zu dem Trio zu informieren (N 26, Teil 2, Bl. 44; vgl. auch zur Darstellung des Ablaufes und der diesbezüglichen Ungereimtheiten den Beweisantrag auf Ladung des Zeugen Zweigert v. 9. Juni 2015⁵). Eine Prämie, die die Staatsanwaltschaft schon Ende Mai

. In dem Beweisantrag auf Ladung des Zeugen Zweigert vom 9. Juni 2015 war zu der Frage dargelegt worden: „Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge Zweigert am 7. September 1999, am 8. September 1999 und am 24. November 1999, als amtsinterne Treffen zu dem V-Mann Degner bzw. Treffen mit dem V-Mann selber stattfanden, im Urlaub oder krank oder sonst abwesend war oder es eine sonstige Eilsituation gab. Vielmehr spricht sehr viel dafür, dass alle Sachverhalte mit Bezug zum Trio bei dem Zeugen Wießner und seinen Vorgesetzten Nocken und Schrader gebündelt waren. So gab der Zeuge Zweigert in der Vernehmung durch den Thüringischen Untersuchungsausschuss an, dass er nicht in die Operation Drillinge eingebunden war, sondern dass dies Wießners Sache gewesen sei (ZV Zweigert, 50. Sitzung ThPUA, S. 163). Weiter ergibt sich aus den Angaben Zweigerts, dass er in der Regel in Bezug auf die Führung des V-Mannes Degner während seiner Urlaube oder Abwesenheiten nicht vertreten wurde – sondern der V-Mann schlicht 14 Tage nicht getroffen wurde – und Wießner nur einsprang, wenn etwas besonders Eiliges angefallen war, was nicht warten konnte (ZV Zweigert, 50. Sitzung ThPUA, S. 167, 207). Hierfür sprechen auch folgende Umstände: Es ist nicht plausibel, dass die angeblich einzigen Meldungen des V-Mannes Degners zum Trio ausgerechnet in die Vertretungszeiten des Zeugen Wießner fallen, die nach den zitierten Angaben des Zeugen Zweigert sehr selten waren. Auch der angebliche Anlass für die Befragung des V-Mannes Degner am 8. September 1999 – nämlich die Mitteilung der

1998 ausgelobt hatte. Nicht beteiligt an diesem Treffen wurde der eigentliche V-Mann-Führer von Degner, Jürgen Zweigert. Am folgenden Tag, den 8. September 1998, traf nicht Zweigert, sondern der nur vertretungsweise zuständige Zeuge Wießner den V-Mann Degner und dieser sprudelte nur so vor Informationen zu dem Trio und dessen möglichen Unterstützern. Diese Informationen hatte der V-Mann offensichtlich nicht gezielt eingeholt, sondern verfügte schon längere Zeit über sie – ob oder ggf. warum er diese nicht früher mitgeteilt hat, ist nicht aktenkundig. Unter anderem gab Degner laut der vorliegenden Deckblattmeldung vom 9. September 1998 an, Zschäpe sei mit dem B&H Mitglied Thomas Starke liiert gewesen, André Kapke wiederum habe ein enges Verhältnis zu Starke und als Unterstützer des Trios kämen die Blood and Honour Mitglieder Jan Werner und Antje Probst in Chemnitz in Frage (N 26, Teil II, Bl. 44).

Einen Tag später, am 9. September 1998, folgte die entscheidende Meldung von Szczepanski, die die Informationen von Degner bestätigte und ihnen weitere hinzufügte: nämlich dass mit Geldern der Blood and Honour Sektion Sachsen durch Jan Werner Waffen für das Trio gekauft werden sollten, diese einen Überfall begangen hatten, einen weiteren Überfall planten und mit dem Geld nach Südafrika auswandern wollten (DM v. 9. September 1998, N 12, Bl. 253 und N 26, Teil II, Bl. 47).

Degner und Szczepanski meldeten also in einer insbesondere beim TLFV auffälligen Abfolge von Ereignissen an zwei aufeinander folgenden Tagen denselben Unterstützerkreis. Dieser Umstand deutet daraufhin, dass die beiden Ämter sich abgesprochen und entschieden hatten, dass die Information bzgl. der Unterstützung der Drei durch Blood and Honour Chemnitz aktenkundig werden sollte oder das das

Auslobung von 3000 DM pro Person an den V-Mann, die erst einen Tag vorher beschlossen worden war (N 26 Teil 2 Seite 44) – ist nicht plausibel. Es ist nicht vorstellbar, dass ein solcher Schritt in Abwesenheit des eigentlichen V-Mann-Führers beschlossen wird und dem V-Mann bereits am nächsten Tag, ebenfalls nicht durch „seinen“ V-Mann-Führer, sondern nur durch dessen „Vertreter“, mitgeteilt wird, wenn es hierfür nicht einen konkreten, innerhalb des Dienstes abgesprochenen Grund gibt. Noch weniger lebensnah ist, dass plötzlich nach der Mitteilung der Auslobung aus dem V-Mann Degner Informationen zum Trio und dessen Unterstützer nur so sprudeln – und zwar auch Informationen, die schon sehr viel älter waren wie z.B. die Information, dass er – der V-Mann – bereits im Frühsommer 1999 eine Spende i.H.v. 700 DM für das Trio an André Kapke übergeben hätte (N 26, Teil 2 Seite 44). Dass hierfür der Anreiz des Geldes nur der vorgebliche Grund ist, zeigt sich schon daran, dass bereits seit dem 28. Mai 1998 die Staatsanwaltschaft Gera 3000 DM für Hinweise, die zur Ergreifung einer der Personen des Trios führen, ausgelobt hatte (Beiakte III StA Gera 114 Js 37149/97 Bd. III, nicht paginiert, pdf-Seite 9).“

TLfV dem Innenministerium Brandenburg mit der offiziellen Niederschrift der bisher nicht verschriftlichten eigenen Informationen zuvorkommen wollte.

Die möglichen Absprachen zwischen den Ämtern fehlen in der Gerichtsakte. Die Feststellung dieser Absprache ist im Hinblick auf die staatliche Mitverantwortung bezüglich der angeklagten Taten verfahrensrelevant.

c)

Die Version des Zeugen Görlitz zu der SMS von Werner an Szczepanski mit dem Inhalt: „Was ist mit dem Bums?“ ist – entgegen der Ausführungen in dem Beschluss des Senats vom 10. Mai 2016 – nicht glaubhaft, vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Amt und Szczepanski diese SMS schon damals bekannt war und es zu einem weiteren Kontakt zwischen Werner und Szczepanski in Bezug auf den Inhalt der SMS gekommen ist und es aus dieser Kommunikation weitere, bisher nicht bekannte, relevante Erkenntnisse gibt.

Die bisher letzte Version des Zeugen Görlitz, wie sie sich aus dessen schriftlicher Ausarbeitung und den letzten Angaben in der Hauptverhandlung vom 2. März 2016 ergibt (vgl. Schriftliche Ausarbeitung, Anlage zum HV-Protokoll Nr. 266.3), ist Folgende: Er habe am 25. August 1998 gegen 15.00 Uhr zusammen mit dem V-Mann zwei neue Handys jeweils mit einer neuen SIM-Karte gekauft. Das für Szczepanski bestimmte Gerät habe er nach dem Kauf gegen 16.00 Uhr – der letzte Anruf fand laut Akte um 16.25 Uhr statt – ausgetauscht und habe dieses, ohne dass es zu einer Übertragung der Daten gekommen wäre, „eingezogen“. Obwohl das Treffen mit Szczepanski bis 20.00 Uhr gedauert habe, hätten weder er noch Szczepanski von der SMS Kenntnis gehabt, da das Handy unmittelbar nach seiner Übergabe an ihn ausgeschaltet worden wäre. Später sei das Handy von weiteren Mitarbeitern des Amtes, ohne inhaltlich ausgewertet worden zu sein, zerstört worden, was er aber erst nach dem 4. November 2011 erfahren hätte.

Entgegen dieser Version sprechen alle Umstände dafür, dass das Handy und die SIM-Karte nicht sofort eingezogen wurden und Szczepanski bzgl. des Inhaltes der SMS auf Anweisung des Amtes weiter Kontakt mit Werner hatte. Dies ergibt sich aus folgenden, zu den bereits in dem abgelehnten Antrag der Nebenklage Yozgat (Antrag vom 15. März 2016 und 13. April 2015, dem sich die Unterzeichner

angeschlossen haben, Ablehnung vom 10. Mai 2016) genannten, zusätzlichen Gründen:

aa) Schon die Angabe des Grundes für den Austausch des Handys durch den Zeugen Görlitz in der Hauptverhandlung und in der Handakte des Zeugen (SAO 644, Bl. 19190) ist nicht zutreffend. Nach diesen Angaben soll das Telefon in einer TKÜ-Maßnahme des TLKA gegen Werner aufgefallen und deshalb aus dem Verkehr gezogen worden sein. Aus den Gerichtsakten ist diese Behauptung nicht belegbar. Vielmehr ergibt sich aus den Gerichtsakten, dass erst im November 1998 durch die Übersendung eines Verbindungsnachweises vom 29. Oktober 1998 für die von Werner genutzte Nummer bekannt wurde, dass die von Szczepanski genutzte Nummer auf das Innenministerium Brandenburg zugelassen war (Beiakte ZF 2, Bl. 147, 166; vgl. PUA-Bericht, BT, Drs. 17/14600, S. 410, dort wird sogar von einem Bekanntwerden erst am 26. November 1998 ausgegangen).

bb) Auch nicht nachvollziehbar ist die Behauptung des Zeugen Görlitz, er habe das Handy gegen 16.00 Uhr eingezogen und von der SMS nichts mitbekommen (vgl. schriftliche Ausarbeitung, Anlage zum HV-Protokoll Nr. 266.3). Auf welcher Grundlage der Zeuge, der sich ansonsten an nichts, auch an nichts schriftlich fixiertes erinnert, ausgerechnet diese beiden Umstände präsent haben will, ist nicht ersichtlich und auch von ihm nicht dargelegt worden. Dies ist umso weniger glaubhaft, als diese Umstände nicht in dem Treffbericht festgehalten sind und er somit auch sein Gedächtnis nicht auffrischen konnte (in der Akte wird im Übrigen vom Innenministerium an anderer Stelle spekuliert, dass Szczepanski das Handy am 25. August gar nicht mehr im Besitz hatte [SAO 644, Bl. 19191], dann heißt es, dass der Verbleib unbekannt ist bzw. dass es vernichtet worden sei [SAO 644, Bl. 19130]).

cc) Weiterhin ist die Angabe des Zeugen, das Handy sei von ihm eingezogen worden, ohne dass Daten übertragen worden seien, nicht glaubhaft. Welchen Zweck es haben soll, dass ein V-Mann von heute auf morgen nicht mehr erreichbar ist, dass er keine einzige der sorgfältig gesammelten und im Telefon gespeicherten Telefonnummern hat, ist nicht ersichtlich. Allgemein übliche Praxis ist es, bei einem Wechsel von Telefon und der Telefonnummer die Kontakte auf das neue Gerät bzw. die neue SIM-Karte zu übertragen und allen Kontaktpersonen die neue

Erreichbarkeit mitzuteilen. Nach dem von dem V-Mann-Führer behaupteten Ablauf hätte er aber, ohne dass es dafür einen nachvollziehbaren Anlass gab, seinen V-Mann in die Lage versetzt, alle Kontaktdaten neu ermitteln zu müssen und ihn damit für Wochen von der Szenekommunikation abgeschnitten.

dd) Dafür, dass das Handy und die SIM-Karte mit der alten Nummer (00491723922834) noch nach der SMS vom dem 25. August 1998, 19.25 Uhr, von Szczepanski genutzt worden sind, spricht ferner:

Unmittelbar auf die SMS von Werner hin wird Werner mehrfach kurz hintereinander mit einer unterdrückten Nummer – möglicherweise von Szczepanski – angerufen. (vgl. Verbindungen Nr. 1570-1573, Beiakte ZF 2, pdf-Seite 275).

Am 26.08.1998 um 12.25 Uhr wurde eine Werbe-SMS zwischen Werners und Szczepanskis alter Nummer verschickt, auch wenn den S-Records nicht zu entnehmen ist, wer Absender und Empfänger waren (vgl. Kontakt Nr. 2560, 26.08.98 12:25:29, Beiakte ZF 2, pdf-Seite 281).

ee) Ein weiteres Indiz schließlich ist, dass derzeit nur aufgrund lückenhafter Akten die Behauptung des Verfassungsschutzes Brandenburg von der Nichtkenntnis der SMS und der unausgewerteten Vernichtung des Handys nicht widerlegbar ist. Diese Lücken und das Krisentreffen zwischen dem GBA, dem BfV, BKA und Verfassungsschutz Brandenburg am 29. Januar 2013 (SAO 644, Bl. 19189 f.) sprechen vielmehr dafür, dass es zu weiterem Kontakt zwischen Szczepanski und Werner im Zusammenhang mit der SMS gekommen ist, dies jedoch nicht bekannt werden soll.

Es fehlen nämlich die Protokolle der S-Records aus der TKÜ bei Jan Werner (0172-3521857) aus der Zeit vom 26. August 1998, 15:31:34 Uhr, bis zum 27. August 1998, 06:58:44 Uhr (vgl. die fehlenden Verbindungen/SMS Nr. 1748 bis 1862, vgl. Beiakte ZF 2, pdf-Seite 285 f., am 25.08.1998 um 19.28 war die SMS bzgl. der Bums gekommen, vgl. Beiakte ZF 2, pdf-Seite 275 f.). Kurz bevor die Seite der S-Records fehlt, gab es jedoch den oben genannten Werbe-SMS-Austausch zwischen den Handys von Werner und Szczepanski.

Ob die sich in der Akte des brandenburgischen Verfassungsschutzes befindliche Abrechnung für das Handy von Szczepanski vom 8. September 1998 über den 25. August 1998 hinausgeht, lässt sich der Zusammenfassung des Innenministeriums (SAO 644, Bl. 19191) nicht entnehmen. Dort heißt es lediglich, dass der letzte auf der vorliegenden Abrechnung verzeichnete Anruf von dem Handy am 25. August 1998 um 16.25 Uhr erfolgt sei – ob jedoch die nachfolgenden Blätter der Abrechnung fehlen oder die Abrechnung dort regulär endet, kann mangels Beziehung nicht überprüft werden und ergibt sich auch nicht aus der Zusammenfassung.

Schließlich ergibt sich auch nicht aus der Zusammenfassung, ob die Abrechnung für die neue Telefonnummer vorliegt, und ob sich aus dieser ein weiterer Kontakt mit Werner in Bezug auf die fraglichen SMS ergibt.

ff) Somit zeigt sich, dass nicht nur wesentliche Aktenbestandteile in Bezug auf die SMS fehlen - wie in dem Antrag auf Beziehung des Treffberichts dargelegt -, sondern dass bereits die uns bekannten Akten und die Beweisaufnahme dafür sprechen, dass wesentliche Angaben des Zeugen Görlitz in Bezug auf die SMS nicht zutreffend sind und das Handy und die SIM-Karte nicht am 25. August 1998 eingezogen worden sind.

Es ist damit davon auszugehen, dass die Version von der Einziehung gegen 16.00 Uhr und späteren Vernichtung der SIM-Karte so nicht stimmen, und dass somit der Zweck der Geschichte, nämlich begründen zu können, warum der Verfassungsschutz Brandenburg von der SMS keine Kenntnis gehabt haben will, nicht erfüllt werden kann. Daraus folgt, dass die SMS Szczepanski und dem V-Mann-Führer bekannt war und dass versucht wurde, über das Ansinnen von Werner an Szczepanski, bei der Waffenbeschaffung für das Trio behilflich zu sein, weitere Informationen zu erlangen und dass Szczepanski und Werner in der Folge noch diesbezüglichen Kontakt hatten.

Die Frage, was der Verfassungsschutz und Szczepanski als Reaktion auf die SMS von Werner unternommen haben, ist verfahrensrelevant.

Dem steht auch nicht der Beschluss des Senats vom 10. Mai 2016 entgegen, mit dem u.a. der Antrag der Nebenklage Yozgat auf Beiziehung des Treffberichts vom 25. Augst 1998 abgelehnt worden ist. Denn dieser stützt sich maßgeblich darauf, dass die Angaben von Görlitz, er habe das Handy eingezogen, glaubhaft seien. Wie oben dargelegt, ist diese Annahme jedoch nicht zutreffend. Zu der Verfahrensrelevanz der Frage, was mit dem Handy/der SIM-Karte geschehen sei, schweigt der Beschluss.

Die Dokumente mit Bezug zu der SMS sind zum einen deshalb verfahrensrelevant, um die Angaben des Zeugen Görlitz zu überprüfen und diese auf ihren Wahrheitsgehalt hin bewerten zu können. Zum anderen sind die Dokumente relevant, da die fragliche SMS von Jan Werner an Carsten Szczepanski so verstanden werden muss, dass Werner Szczepanski nach dem Verbleib von Waffen fragt und zwar zu derselben Zeit, als Szczepanski seinem V-Mann-Führer meldete, dass Werner auf der Suche nach Waffen für das Trio sei. Insofern sind weitere Informationen zu dem Hintergrund der SMS, deren Bedeutung und die Kenntnis des Verfassungsschutzes von der SMS und mögliche Äußerungen von Szczepanski zu ihr aufgrund der Bedeutung der staatlichen Mitverantwortung für die angeklagten Taten von Bedeutung.

d)

Aus den genannten Aktenteilen wird sich weiter ergeben, dass es nach der Meldung von Szczepanski in der Zeit vom 14. bis zum 21. September 1998 zu schnellen und intensiven Aktivitäten der Verfassungsschutzbehörden gekommen ist.

aa) Wie dargelegt hatten die V-Männer Degner (N 26, Teil 2, Bl. 44 ff) und Szczepanski (N 26, Teil 2, Bl. 47) am 8. bzw. 9. September 1998 ganz ähnliche Informationen zu den Unterstützern der Drei mitgeteilt. Die Information von Szczepanski, die in einer Deckblattmeldung vom 11. September 1998 festgehalten ist, wurde nach Auskunft des Innenministeriums Brandenburgs in der öffentlichen PKK am 11. September an das BfV und die Landesverfassungsämter versandt, laut dem Telefaxbericht in der Thüringer Drillingsakte ging er dort erst am Mittag des 14. September 1998 ein (vgl. den Faxbericht N 26, Teil 2, Bl. 46 und den entsprechenden Vermerk in der Handakte des Zeugen Görlitz, SAO 644, Bl. 19131, 19167; PPP der öffentlichen PKK, Anlage 1).

bb) Wie bereits oben (I.1.f) dargelegt, fand aufgrund der Meldung von Szczepanski vom 9. September 1998 ein erstes bzw. erste Treffen der Verfassungsschutzämter Brandenburg, Thüringen und Sachsen bereits am 15. bzw. 17. September 1998 statt, was für eine enorme Dringlichkeit seitens der Ämter spricht (vgl. Anlage 1).

Teilgenommen an dem bzw. den Treffen der Nachrichtendienste am 15. bzw. 17. September 1998 haben aus Brandenburg der verstorbene Referatsleiter sowie der Zeuge Görlitz (vgl. ZV Görlitz HV v. 02.03.2016), aus Thüringen die Zeugen Nocken und Schrader (ZV Roger Derichs, SAO 177, 153) und aus Sachsen der damalige Referatsleiter Diemaier, der auch zugleich der Vermerksverfasser war, sowie ein Beschaffer – wahrscheinlich ein Herr König - und eine Auswerterin (ZV Diemaier, Protokoll vom 6. Mai 2013 des Sächs. PUA, S. 884, 892, 895; vgl. zu König, das Gespräch zwischen Wießner und König am N 26, Bl. 283 bzw. N 26, Teil 2, Bl. 43). Das BfV war angeblich durch eine kurzfristige Änderung des Tagungsortes faktisch von diesem Treffen ausgeladen worden (vgl. Bericht, Bundes-PUA, S. 402f).

Aus Brandenburg ist bisher kein eigenes Protokoll, weder für das Treffen am 15. noch das am 17. September 1998, bekannt, dafür aber der bereits erwähnte, ebenfalls auf den 17. September 1998 datierte Vermerk, der anscheinend die Inhalte des Treffens in einer Analyse zu den Drei und ihren Unterstützern zusammenfasst (SAO 644, Bl. 19173 f). Diese Analyse zeigt, wie viel die Ämter damals schon wussten und die Nennung von André Kapke als weiterer Unterstützer neben Lasch, Starke, Werner zeigt, dass auch die Informationen von Degner in die Analysen eingeflossen sind, da nämlich Kapke ausdrücklich als möglicher Unterstützer genannt wird (N 26, Teil 2, Bl. 44), während Szczepanski – nach den vorliegenden Akten – ihn nicht erwähnte (SAO 644, Bl. 19177).

cc) In diesem Zusammenhang gab es am 16. September 1998 eine Besprechung zwischen dem Präsidenten LKA Thüringen, Luthardt, und Beamten des TLfV zu dem Thema des Umgangs mit den Informationen von Szczepanski (SAO 644, Bl. 19168; vgl. Beweisantrag der Nebenklage Yozgat vom 15. März 2016 und 13. April 2015).

dd) Dokumentiert ist schließlich noch das bereits erwähnte Telefonat am 21. September 1998 zwischen dem Abteilungsleiter Tüshaus vom sächsischen LfV,

und einer im hiesigen Verfahren aufgrund von Schwärzungen in der Akte unbekanntem Person des brandenburgischen Innenministeriums (vgl. handschriftlicher Vermerk des Zeugen Tüshaus SAO 644, Bl. 19168, vgl. ZV Tüshaus, Bundes-PUA, Protokoll-Nr. 62, S. 9). Aus dem hierzu gefertigten Vermerk ergibt sich, dass der Verfassungsschutz Brandenburg an dem Quellenschutz für Szczepanski festhält und dass Thüringen bei den künftigen Maßnahmen die Federführung hat (vgl. den Wortlaut des Vermerkes oben unter FN 4, SAO 644, Bl. 19168).

ee) Parallel zu diesen Aktivitäten der Verfassungsschutzbehörden fanden weitere Maßnahmen gegen den Unterstützerkreis statt: Die TKÜ-Maßnahmen des TLKA bei Werner dauerten beispielsweise bis zum 24. September 1998 (Beilage ZF 6, pdf-Seite 24).

Jan Werner, Thomas Starke und Antje Probst wurden vom 11. bis zum 12. September 1998 („Harmonium“) durch das sächsische LfV observiert (Minderheitenbericht, Sächsischer PUA, Drs. 5/14688, S. 53).

Am 16. September 1998 begann eine Observation von Antje Probst durch das thüringische LfV, die am 17. September 1998 von dem sächsischen LfV übernommen und auf Jan Werner ausgeweitet wurde („Kuhglocke“) (SAO 644, Bl. 19168; Minderheitenbericht, Sächsischer PUA, Drs. 5/14688, S. 53).

Vom 25. bis zum 28.09.1998 („Glockenspiel“) und erneut am 15./16.10.1998 („Pappmaschee“) wurde Jan Werner vom sächsischen LfV z.T. mit Unterstützung des BfV observiert (Minderheitenbericht, Sächsischer PUA, Drs. 5/14688, S. 52 f).

Außerdem war in dieser Zeit neben der TKÜ der Zielfahndung des TLKA eine G10-Maßnahme des BfV bei Werner geschaltet (N26, Bl. 147; Minderheitenbericht, Sächsischer PUA, Drs. 5/14688, S. 53).

ff) Die Schnelligkeit und Intensität also, mit der die Verfassungsschutzbehörden auf die Meldungen von Szczepanski reagierten, und die Überwachungsdichte der von Degner und Szczepanski genannten Unterstützer Starke, Werner und Probst zeigen, wie ernst die Ämter schon damals diese Informationen genommen haben, und

gleichzeitig, wie sehr die drei Landesbehörden und das BfV an den drei Untergetauchten interessiert waren.

Entsprechende Schriftstücke zu dieser Bewertung und einer Begründung, warum in solch einer Eile reagiert worden ist, müssen sich in den beantragten Akten befinden. Die Frage, wann genau welche Treffen und welche Kommunikation mit welchem Inhalt im Anschluss an die Meldung von Szczepanski stattfanden, ist aufgrund der widersprüchlichen Informationen ebenfalls nur auf Grundlage der beantragten Akten zu klären.

Diese Frage ist aufgrund der Klärungsbedürftigkeit der staatlichen Mitverantwortung für die angeklagten Taten relevant, um zu analysieren, welche weiteren Maßnahmen von den Ämtern unternommen wurden und welche Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden verhindert wurden.

e)

Der laut dem Vermerk des sächsischen LfV vom 17. September 1998 bei dem oder den Treffen der drei Verfassungsschutzbehörden vereinbarte Quellenschutz für Szczepanski, die eine Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden in einer für diese verwertbaren Form ausschließt, ist eine vorgeschobene Begründung, um eine Festnahme der Drei zu verhindern.

Bei dem oder den Treffen am 15. oder 17. September 1998 wurde folgende Vereinbarung getroffen, die durch das Gespräch am 21. September 1998 bestätigt wurde: Aus vorgeblichen Quellenschutzgründen (SAO 644, Bl. 19167 und 19172; vgl. auch ZV ZV Vahrenhold, PUA-BT, Protokoll-Nr. 62, S. 79 f.; ZV Schrader, PUA-BT, Protokoll-Nr. 53, S. 137) sollte die Information von Szczepanski zu der durch B&H Gelder finanzierten Bewaffnung der Drei durch Werner und zu dem erfolgten und geplanten Raubüberfall, nicht in verwertbarer Form an die Strafverfolgungsbehörden gegeben werden. Deshalb kam es zu keiner Festnahme der Drei, obwohl sie durch eine entsprechend intensive Observation – vor dem Raubüberfall auf den Edeka-Markt am 18. Dezember 1998 - möglich gewesen wäre (vgl. die Darlegung im Einzelnen in dem Antrag der Nebenklage Yozgat vom 15. März 2016 und 13. April 2016).

Dass der Quellenschutz nicht der tatsächliche Grund war, warum die Informationen von der Polizei nicht verwandt werden sollten, zeigt sich daran, dass der Quellenschutz von Szczepanski in weit weniger gewichtigen Fällen kein Hindernis war, von ihm erlangte Informationen an die Polizei weiterzuleiten, so z.B. Informationen zu einer Lieferung illegaler CDs, die aufgrund eines Hinweises von Szczepanski am 16. Oktober 1998 beschlagnahmt wurden (vgl. ZV Meyer-Plath HV v. 22.04.2015 und ZV Meyer-Plath, 64.- Sitzung PUA-BT v. 15.04.2013, öffentlich, S. 6 „Fall Odeon“; auch das Verbot der „Kameradschaft Oberhavel“ am 14. August 1997 stützte sich auf Informationen von Szczepanski).

Schließlich hat auch das Innenministerium Brandenburg in einer Presserklärung aus dem Jahr 2013 zu Szczepanski geschrieben: „Das Fazit: Carsten S. hat der Verfassungsschutzbehörde zahlreiche wertvolle Informationen geliefert, von denen viele auch den Strafverfolgungsbehörden zugute kamen.“ (**Anlage 2**)

Bis auf den Vermerk des sächsischen LfV vom 17. September 1998 finden sich in der Gerichtsakte keine weiteren Vermerke, insbesondere keine des Innenministeriums Brandenburg dazu, dass und warum dem Quellenschutz von Szczepanski angeblich ein so hoher Stellenwert eingeräumt worden ist. Um die entsprechende Behauptung in dem Vermerk und der Zeugen Görlitz und Meyer-Plath zu überprüfen, sind die entsprechenden internen Vermerke, die sich in der beantragten Akte befinden müssen, notwendig. Sie sind auch verfahrensrelevant, da sie bestätigt werden, dass der Quellenschutz nur vorgeschoben war, damit die Ämter ihre eigenen Maßnahmen bzgl. der Überwachung der Drei und ihres Umfeldes durchführen können. Dies wiederum ist für die Klärung der staatlichen Mitverantwortung an den Taten relevant.

f)

Es fehlen bisher Informationen, welche Maßnahmen und Kommunikationen zwischen den drei Landesbehörden und dem BfV nach dem 21. September 1998 hinsichtlich der Meldungen von Szczepanski erfolgt sind.

aa) Aus der Drilling-Akte des TLfV ergibt sich nur, dass die drei an dem oder den Treffen am 15. oder 17. September 1998 beteiligten Landesverfassungsschutzbehörden und das BfV weiter miteinander in Bezug auf die Suche nach dem Trio kommunizierten. Von dieser Kommunikation sind nur zwei Blätter in der Drillingsakte erhalten, diese verweisen aber auf weiteren Austausch und Abstimmung der vier Behörden untereinander (Schreiben des BfV an alle drei Landesbehörden vom 27. November 1998, N26, Bl. 153, Schreiben des Sächsischen LfV an das BfV und die zwei Landesbehörden vom 21. Dezember 1998, N26, Bl. 159).

bb) Dafür, dass bei dieser Kommunikation wesentliche Informationen geflossen sind, sprechen auch die Übersendung von „G10-Unterlagen aus AO [Anordnung] 774“, die aus einer G10-Maßnahme des BfV gegen Werner stammen, mit dem Betreff „Fall ‚Drilling‘“ vom 10. November 1998. Der Übersendung ging ein Telefongespräch zwischen dem BfV (Hr. Mehdorn) und dem TLfV (Hr. Schrader) voraus (N 26, Bl. 147). Nach dem Akteninhalt ging es „nur“ um ein mögliches CD-Lager von Werner, da das BfV jedoch die Unterlagen mit dem Betreff „Drilling“ übersandt hat, muss es auch einen – nicht bekannten – Bezug zu den drei Untergetauchten gegeben haben, der wahrscheinlich mündlich kommuniziert wurde oder sich in anderen, nicht bekannten Aktenteilen befindet. Hierfür spricht auch, dass nach dem 4. November 2011 im BfV die Anlageordner zu insgesamt 26 G-10-Anträgen mit Bezug „rechts“ vernichtet wurden. Unter anderem wurden die Anlageordner zu den vom BfV bezeichneten Anordnungen 774 – also der G10 gegen Werner – am 5. Dezember 2011 vernichtet (vgl. auch die ausführlichere die Darstellung in der Anlage 9 zu dem Beweisantrag der Nebenklage vom 3. August 2015 auf Ladung von Lingen bzw. Beziehung der rekonstruierten Akten).

cc) Es ist nicht vorstellbar, dass die extrem schnelle und intensive Reaktion in unmittelbarem Anschluss an die Meldung von Szczepanski - so fand ein Treffen der drei Behörden nur einen Tag nach Eingang der brandenburgischen Deckblattmeldung statt - nach nur wenigen Tagen beendet worden sein soll.

Wenn die Dienste aufgrund der Nachricht von Szczepanski oder weiterer Informationen einen Grund hatten, alarmiert zu sein und schnell zu handeln, dann ist dieser Grund nicht nach dem 21. September 1998 entfallen. Auch ist nicht

vorstellbar, dass es bei dem intensiven anfänglichen Kontakt zu keinen konkreten Absprachen und gemeinsamen oder individuellen Operationen der beteiligten Behörden gekommen sein soll. Hiergegen spricht schon der Vermerk des Innenministeriums Brandenburg vom 17. September 1998, der offensichtlich von dem TLfV handschriftlich korrigiert worden ist. Dieser Vermerk nimmt eine Analyse des Erkenntnisstandes vor und schlägt ganz konkrete Maßnahmen, wie die Observation der Eheleute Probst vor (SAO 644, Bl. 19173 ff.; in N 26, Teil 2, Bl. 56, findet sich der entsprechende, aber nicht leserliche Vermerk). Dass es u.a. auf der Grundlage dieses Vermerks noch zu weiteren Aktivitäten gekommen ist, zeigen die wenigen, oben genannten rudimentären Reste einer Kommunikation der vier Verfassungsschutzbehörden.

Auch ist das gezielte Heraushalten der Strafverfolgungsbehörden mit dem vorgeschobenen Quellenschutzargument nur erklärlich, wenn die nachrichtendienstlichen Maßnahmen nicht sang- und klanglos eingeschlafen sind, sondern in einer Weise fortgeführt wurden, die nicht mit anderen Behörden geteilt werden sollte bzw. von diesen nicht durch eine Festnahme der Zielobjekte gestört werden sollte.

Somit spricht alles dafür und wird sich aus den beantragten Akten ergeben, dass das Ziel der vier beteiligten Verfassungsschutzbehörden nicht die Festnahme der Drei war, sondern es ihnen darum ging, die drei Untergetauchten und ihre Unterstützer zu überwachen, um Informationen über die Organisation von Neonazis im Untergrund und die angewandte Art und Weise der Waffen- und Geldbeschaffung zu erhalten und dass durch diese Überwachung auch konkrete Informationen über die Gründung einer terroristischen Vereinigung durch mindestens die drei Untergetauchten bekannt wurden, dass eine Weitergabe des Wissens und Festnahme der Drei jedoch weiterhin nicht im Interesse der Verfassungsschutzbehörden lag und deshalb die notwendigen Schritte dazu unterblieben.

3.

Die Beobachtung der „untergetauchten“ Angeklagten Zschäpe und der verstorbenen Uwe Böhnhardt und Mundlos sowie von deren Unterstützern durch Geheimdienste ist nicht nur für die Schuld- und Straffrage relevant, sondern insbesondere für das Aufklärungsinteresse der Nebenkläger.

Zu der Frage der Relevanz für die Schuld- und Straffrage ist festzuhalten, dass auch die Rechtsprechung, die vom Senat und dem Generalbundesanwalt in diesem Zusammenhang zitiert wurde, davon ausgeht, dass eine Erleichterung der Straftatbegehung durch staatliche Stellen aus sachfremden Erwägungen zu berücksichtigen wäre (siehe dazu auch BVerfG 2 BvR 328/03, Beschl. v. 4.12.2003).

Aus dem Institut der Nebenklage und dem menschenrechtlichen Anspruch auf Schutz des Lebens folgt außerdem, dass in staatlichen Ermittlungen staatliche Mitverantwortlichkeit für Tötungsdelikte – auch unabhängig von der Frage der Strafmilderung – aufzuklären sind.

Wie dargelegt, wussten die genannten Verfassungsschutzbehörden aufgrund der Meldung von Szczepanski vom 9. September 1998 und von Antje Probst vom Juli 1998 – wenn diese sich auch soweit bekannt nicht ausdrücklich auf die Drei bezog – von der Gefährlichkeit und der Planung von konkreten Straftaten bzw. mussten mit diesen rechnen. Dass die Ämter auf jeden Fall von einer erheblichen Gefährlichkeit ausgingen, wird durch das oben dargelegte sehr schnelle und intensive Handeln der Behörden nach der Meldung vom Szczepanski belegt.

Schon aus der bisherigen Aktenlage und Beweisaufnahme ergibt sich, dass das „Nicht-Einschreiten“ bzw. das nicht ausreichende Weitergeben von Informationen vorwerfbar ist, weil die Verfassungsschutzbehörden das primäre Ziel hatten, das Leben der Drei im Untergrund und das Verhalten ihrer Unterstützer zu beobachten, um zu verstehen, wie Neonazis im Untergrund leben, und nicht die Festnahme der Drei und Straftaten zu verhindern. Diese Motivation der Verfassungsschutzbehörden ist in diesem Sinne eine sachfremde Erwägung, die die Strafverfolgung verzögert hat (zu diesem Maßstab BVerfG 2 BvR 328/03 - juris Rn. 2).

II.

Die Ablehnung des Beiziehungsantrags wurde auch damit begründet, dass es entgegen der Antragsbegründung keine Anhaltspunkte dafür gäbe, dass der Zeuge Görlitz bei seinen Vernehmungen vor dem Senat insoweit die Unwahrheit gesagt habe, als er absichtlich nicht alles, was er gewusst habe, auch gesagt habe.

1.

Entgegen dieser Einschätzung des Senats in dem Beschluss vom 2. März 2016 hat die sich an die Verkündung des Beschlusses anschließende Vernehmung des Zeugen Görlitz vom 2. März 2016 gezeigt, dass der Zeuge Erinnerungslücken und allgemeine Verwirrtheit nur vortäuscht, um seiner Zeugenpflicht nicht in vollem Umfang nachkommen zu müssen.

a)

Der Zeuge widerlegte in seiner letzten Vernehmung die Annahme, er sei glaubwürdig und seine Angaben glaubhaft. Auf dieser – jedenfalls danach klar unzutreffenden – Annahme gründet aber der Beschluss.

Die Vernehmung des Zeugen glitt ins Groteske ab, wenn er sich lieber als extrem langsam und verwirrt darstellte, als auf konkrete Fragen zu antworten. Ihm war förmlich die Angst anzumerken, auf eine nicht gut überlegte Antwort könnten für ihn nicht kalkulierbare Nachfragen folgen.

Dieses Aussageverhalten konnte bei der letzten Vernehmung auch nicht mehr auf das lange Zurückliegen der Ereignisse, nach denen der Zeuge gefragt wurde, geschoben werden. Denn es ging in dieser Vernehmung fast ausschließlich um Ereignisse, die nach der Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011 stattgefunden haben oder sogar erst wenige Wochen und nicht 17 Jahre zurücklagen.

b)

Plastisch wurde dieses Verhalten gleich zu Beginn der Vernehmung, als der Zeuge scheinbar mehrere Minuten benötigte, um eine Frage der Verteidigung zu verstehen. Der Zeuge hatte auf Fragen des Vorsitzenden angegeben, „erst hinterher“, gemeint war ein Zeitpunkt nach der Einziehung des Mobiltelefons von Szczepanski am 25. August 1998, von der Nichtauswertung des Telefons erfahren zu haben. An diese Antwort des Zeugen anknüpfend fragte die Verteidigung, was er mit „hinterher“ gemeint habe, „wann er erfahren habe, dass das Telefon nicht ausgewertet worden sei“. Nach einigem Hin und Her und Hilfe durch den Zeugenbeistand endete der Dialog mit dem Verteidiger wie folgt:

„Görlitz: Ich überlege gerade: hinterher, welcher Zeitpunkt mit hinterher gemeint ist.

Verteidiger: Sie haben gesagt hinterher, ich habe Sie gefragt, was hinterher bedeutet. Sie eiern hier rum.

Görlitz: Ich eiere nicht, ich überlege. Hinterher bedeutet, nach, nach, hinterher bedeutet nach nach, ich kann das jetzt nicht präzisieren. Hinterher, hinterher, nach nach nach dem Vorfall, nach Abgabe, nach...

Verteidiger: Wollen Sie mich veräppeln? Sie haben gesagt, hinterher haben Sie das erfahren, wann haben Sie das erfahren?

Görlitz: Entschuldigung, ich habe Sie nicht verstanden. Ich habe, ja wann war das, hier vor vor vor äh vor meiner Ladung habe ich davon erfahren, also letztes Jahr, 2015.“

c)

Eine völlig lebensfremde Erinnerungslücke hinsichtlich eines erst sehr kurz zurückliegenden Umstandes behauptete der Zeuge auf die Frage, wann er die behördlichen Dokumente, die Teil seiner am 29. Juli 2015 in die Hauptverhandlung mitgebrachten Handakte waren, erhalten hat. Der Zeuge hatte angegeben, diese Unterlagen seien ihm kommentarlos in sein Fach gelegt worden, es habe dazu auch kein Anschreiben gegeben und keine mündliche Erläuterung, was er mit diesen Unterlagen tun solle.

Obwohl diese Handakte mit den fraglichen Dokumenten bereits am 1. Juli 2015 von dem Zeugen an den Senat übergeben worden war, behauptete der Zeuge in der Verhandlung am 2. März 2016, nicht einmal mehr ganz ungefähr zu wissen, wann er die darin enthaltenen Dokumente erhalten hat, und nicht sagen zu können, ob es mehr als einen Monat – vom 2. März 2016 aus gerechnet – her sei, dass er die Dokumente erhalten habe. Diese angebliche vollständige „Erinnerungslosigkeit“ lässt nur darauf schließen, dass der Zeuge Sorge hatte, jede Zeitangabe könnte problematische Fragen nach sich ziehen, und er diese Erinnerungslosigkeit vorgetäuscht hat.

d)

Hinsichtlich der fraglichen SMS von Werner vom 25. August 1998 präsentierte der

Zeuge völlige Ahnungs- und Erinnerungslosigkeit. Auf Nachfrage gab der Zeuge mehrfach an, erst im Jahr 2015 „im Vorbeigehen“ von seiner Chefin, Frau Dr. Wagner, über diese SMS informiert worden zu sein und auf gar keinen Fall früher. Nach einem Vorhalt, er sei schon im Jahr 2013 im Bundestagsuntersuchungsausschuss zu dieser SMS befragt worden, bestätigte er dies, behauptete aber, daran nur gerade nicht gedacht zu haben, als er versichert habe, erst 2015 davon erfahren zu haben.

Dieses Nichterinnern/Nichtwissen des Zeugen ist umso weniger glaubwürdig, als diese SMS, seitdem sie im Mai 2012 das erste Mal im Schäfer-Gutachten (SAO 604, Bl. 3006) erwähnt worden war, in den Medien, in den Untersuchungsausschüssen und dann auch im Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a. häufig Thema war.

Spätestens nach der Erwähnung der SMS in dem Schäfer-Gutachten hatte sich für das Innenministerium Brandenburg die Frage der möglichen Einbindung des V-Manns Szczepanski in eine Waffenbeschaffung für das Trio oder andere Neonazis gestellt, der behördenintern nachgegangen worden sein muss. Die widersprüchlichen Angaben des Zeugen Görlitz zu diesem Thema lassen nur den Schluss zu, dass er in der Hauptverhandlung nicht die Wahrheit gesagt hat: So widerspricht die ohnehin unglaubwürdige Angabe des Zeugen zu dem nur einmaligen Ansprechen auf die SMS im Amt seiner weiteren Angabe, von seiner Behördenleitung nicht systematisch von allen Informationen in Bezug auf Szczepanski abgeschnitten und aus Informationsflüssen des Amtes herausgehalten worden zu sein.

Die Klärung der Bedeutung der SMS war und ist für das Innenministerium Brandenburg und weitere Behörden von erheblicher Relevanz, wie das Treffen am 28. Januar 2013 zwischen Vertretern des GBA, des BfV, des BKA und des Innenministeriums Brandenburg zu dem Thema der SMS und Szczepanski zeigt. Dass der Zeuge trotz dieser Relevanz des Themas als derjenige, der den V-Mann damals geführt hat und die Handys ausgetauscht haben will, auf diese SMS nicht weiter angesprochen worden sein will, ist deshalb realitätsfern und damit ein weiterer Beleg für die unzutreffenden Angaben des Zeugen.

e)

Genauso wenig glaubhaft ist die Angabe des Zeugen, er könne sich nicht erinnern, an dem Treffen vom 17. September 1998 teilgenommen zu haben, obwohl auf dem Protokoll sein Name als Teilnehmer steht. Bei der Einvernahme am 1. Juli 2015 hatte der Zeuge sogar noch so getan, als wisse er überhaupt nicht, von welchem Treffen die Rede sei, als er danach gefragt wurde. Zwar liegt dieses Treffen tatsächlich schon eine erhebliche Zeit zurück, jedoch war es – wie unter A.I.1.f und A.I.2.d-f dargestellt – ein ungewöhnliches Treffen, bei dem es um den wichtigsten V-Mann des Amtes ging, den der Zeuge führte, und um den Umgang mit brisanten, von dem V-Mann gelieferten Informationen.

2.

Dieses Aussageverhalten des Zeugen ist auch nicht auf gesundheitliche Beeinträchtigung zurückzuführen. Der Zeuge ist soweit bekannt nicht als dienstunfähig eingestuft und hat in seiner vorausgegangen Vernehmung am 1. Juli 2015 angegeben, an keiner seine Erinnerungsfähigkeit beeinträchtigenden Erkrankung zu leiden.

3.

Auch ist die Beiziehung der Akte notwendig, um weiter zu belegen, dass das Aussageverhalten des Zeugen Görlitz durch das Innenministerium gesteuert wurde. Aus der Handakte des Zeugen und aus seinen Angaben in der Hauptverhandlung ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er sich „etwa“ drei Mal mit seinem von seinem Arbeitgeber bezahlten Zeugenbeistand in Vorbereitung auf seine Vernehmung jeweils für ca. 4 bis 5 Stunden, also insgesamt 12-15 Stunden getroffen hat.

In der Handakte des Zeugen befanden sich umfangreiche Fragelisten und Chroniken, die nach Angaben des Zeugen sein Zeugenbeistand für ihn vorbereitet hatte.

Der Zeuge betonte immer wieder, dass er sich das Material in seiner Handakte – die ausgearbeiteten Fragen und die ihm ins Fach gelegten Dokumente – nicht richtig angeschaut und sie aus Zeitgründen nur „überflogen“ hätte. Diese Behauptung ist völlig unglaubwürdig. Dem Zeugen war die Relevanz seiner Aussage in hiesiger

Hauptverhandlung bekannt und das Amt hat diese Relevanz ebenfalls gesehen, weshalb es ihm nach seiner ersten Vernehmung einen Zeugenbeistand zur Seite gestellt und erhebliche Gebühren dafür gezahlt hat, dass dieser für den Zeugen Fragenkataloge erarbeitet und sie mit ihm durchgeht. Ein bloßes Überfliegen des Materials des Zeugenbeistands und der in sein Fach gelegten Dokumente ist somit nicht denkbar, es sei denn der Zeuge wollte sich und dem Amt bewusst schaden. Für diese Absicht gibt es keine Hinweise.

4.

Die Zusammenschau dieser Umstände und des Aussageverhaltens des Zeugen lassen nur den Schluss zu, dass der Zeuge trotz aller Vorbereitung Sorge hatte, kritische Informationen preiszugeben und deshalb die Entscheidung getroffen wurde, er solle sich lieber komplett erinnerungslos und verwirrt darstellen, als konkrete Angaben zu machen.

Die Beiziehung der Unterlagen ist deshalb von Bedeutung, weil anhand der Unterlagen dem Zeugen weitere Vorhalte gemacht werden können, die es ihm schwieriger oder sogar unmöglich machen würden, derartig große Erinnerungslücken zu behaupten.

B)

Der Beweisantrag zielt auf die Beiziehung des Protokolls einer erst durch die Handakte des Zeugen Görlitz bekannt gewordenen Anhörung von Carsten Szczepanski wahrscheinlich im Jahr 2012 durch das BfV. Diese Anhörung wird in dem Treffen beim GBA am 29. Januar 2013 erwähnt und das BfV sagt zu, das Protokoll den anwesenden Behörden zukommen zu lassen (SAO 647, Bl. 19984 f.)

Die Beiziehung dieses Protokolls war bereits durch Antrag außerhalb der Hauptverhandlung beantragt und durch Verfügung des Vorsitzenden abgelehnt worden (SAO 646, Bl. 19621 f., SAO 647, Bl. 19984 f.)

Diese Verfügung des Vorsitzenden ist jedoch rechtsfehlerhaft, weshalb der Antrag in der Hauptverhandlung erneut gestellt wird.

Die Ablehnung des Antrages wurde in der Verfügung darauf gestützt, dass es keine Hinweise auf einen für die Schuld- und Straffrage relevanten oder einen zusätzlichen Aufklärungsgewinn bringenden Inhalt des Protokolls gäbe. Dies sei auch deshalb unwahrscheinlich, weil es umfangreiche Zulieferungen von den mit den Strafverfolgungsbehörden in diesem Verfahren kooperierenden Verfassungsschutzämtern gegeben habe und sowohl Szczepanski als auch seine V-Mann-Führer lange in hiesiger Hauptverhandlung vernommen worden seien.

Unter A) ist dargelegt worden, dass die in diesem Verfahren vorliegenden Akten aus dem Komplex Szczepanski unvollständig sind und nicht alle Informationen enthalten, die Szczepanski zum Trio mitgeteilt hat. Somit ist es zumindest möglich, dass Szczepanski in der Anhörung weitergehende Erkenntnisse zu dem Trio und dessen Unterstützern, wie z. B. André Eminger, mitgeteilt hat.

Für die Relevanz des Inhalts des Protokolls spricht auch, dass laut dem Vermerk die Anhörung erster Tagesordnungspunkt des Treffens war: „Gegenstand des Gespräches waren 1. die Anhörung (BfV) und Vernehmung (BKA) des im o.g. Verfahren als Zeugen benannten Carsten Szczepanski und die gegenseitige Abstimmung und Unterrichtung.“

Diese Formulierung weist auf eine klare Absprache zwischen den Nachrichtendiensten und den Strafverfolgungsbehörden und damit auch einer Steuerung des Ermittlungsverfahrens durch diese hin. Schon die Frage des Umfangs dieser Verfahrenssteuerung ist relevant und aufzuklären. Weiterhin zeigt sich der verfahrensrelevante Inhalt der Anhörung durch das BfV dadurch, dass diese – nach dem im Vermerk festgehaltenen Gesprächsgegenstand – in unmittelbarem Zusammenhang mit der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Szczepanski stand.

Başay, Rechtsanwältin

v.d. Behrens, Rechtsanwältin

Bogazkaya, Rechtsanwältin

Busmann, Rechtsanwältin i.V.f. Rechtsanwältin Pinar

Dr. Daimagüler, Rechtsanwalt

Dr. Elberling, Rechtsanwalt

Hoffmann, Rechtsanwalt

Kara, Rechtsanwalt

Kaniuka, Rechtsanwältin

Langer, Rechtsanwalt

Dr. Luczak, Rechtsanwältin i.V.f. Rechtsanwalt Ilius

Lunnebach, Rechtsanwältin

Narin, Rechtsanwalt

Reinicke, Rechtsanwalt

Scharmer, Rechtsanwalt

Catic-Redemann, Rechtsanwältin i.V.f. Rechtsanwalt Schön

Sertsöz, Rechtsanwalt

Sfatkidis, Rechtsanwalt

Sidiropoulos, Rechtsanwalt

Scharnhorst, Rechtsanwältin i.V.f. Rechtsanwalt Dr. Stolle

Ünlüçay, Rechtsanwalt

Anlage 1

Powerpoint der öffentlichen PKK am 12. April 2016 in Potsdam

Anlage 2

<http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.342150.de>

Innenministerium Brandenburg

Noch ein V-Mann-Fall

Drei Männern aus der rechtsextremistischen Szene - dort teils noch heute aktiv, teils schon seit Jahren nicht mehr - wurden vom Amtsgericht Potsdam Geldstrafen auferlegt, weil sie in der ersten Hälfte des Jahres 2000 illegal im Besitz von Waffen waren. Zwei der Verurteilten waren der interessierten Öffentlichkeit schon vorher nicht ganz unbekannt: Uwe M., der Sänger der rechtsextremistischen Potsdamer Band "Proissenheads", und Carsten S., ein ehemaliger V-Mann des brandenburgischen Verfassungsschutzes, der seit seiner Enttarnung im Sommer 2000 unter polizeilichem Zeugenschutz steht.

Vor vier Wochen war Toni S., ein anderer V-Mann der brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde, verurteilt worden. Mit was für Leuten lassen sich die Verfassungsschützer ein? Geben sie ihnen gar Rückendeckung für Straftaten? Solche Fragen sind sehr verständlich. Sie lassen sich jedoch gut beantworten.

Wie zuverlässig sind V-Leute?

V-Leute liefern dem Verfassungsschutz geheime Informationen aus extremistischen Gruppierungen. Sie bewegen sich nicht nur in solch fragwürdigem Milieu, sie gehören ihm selber an; sie sind von ihm geprägt. Aber der Verfassungsschutz lässt sich auf eine begrenzte Zusammenarbeit mit solchen Personen nur ein, wenn er nach sorgfältiger Prüfung in jedem Einzelfall zu dem Schluss kommt: Dieser Mann, diese Frau ist dennoch zuverlässig, wird sich an Weisungen halten und keine Straftaten begehen. Eine solche Prognose ist die unabdingbare Voraussetzung für den Einsatz einer V-Person!

Es gibt keine Prognose, die nicht durch unerwartete Ereignisse widerlegt werden kann. Und auch dies ist eine Selbstverständlichkeit: Das Verhalten von Menschen lässt sich nicht absolut sicher vorhersehen. Deshalb kann es eben auch vorkommen, dass eine V-Person sich an Weisungen nicht hält und hinter dem Rücken der Verfassungsschutzbehörde Straftaten begeht. Dieses Risiko suchen die Verfassungsschutzbehörden durch Kontrolle und Führung so weit wie möglich zu minimieren, ausschließen können sie es nicht.

V-Mann lässt Waffengeschäfte platzen

Carsten S. saß wegen eines schweren, fremdenfeindlich motivierten Gewaltverbrechens im Gefängnis, als er einst dem Verfassungsschutz eine Zusammenarbeit anbot. Konnte und durfte die Behörde dieses Angebot annehmen? Darüber wurde seinerzeit sehr gründlich nachgedacht. Neben vielen anderen Gesichtspunkten waren auch diese beiden wichtig: Würde sich Carsten S. künftig strikt jeder Gewaltanwendung enthalten? Prognose: ja. Ergebnis: Prognose zutreffend. Würde Carsten S. sich an Weisungen und Verhaltensmaßregeln der Verfassungsschutzbehörde halten? Prognose: ja. Ergebnis: Prognose ganz überwiegend zutreffend.

Carsten S. hatte durch Szenekontakte verschiedentlich Kenntnis von Waffengeschäften bekommen, die jetzt oder auch in anderen Verfahren abgeurteilt wurden. Brisant waren insbesondere die Fälle mit terroristischem Hintergrund, gegen die sich die jetzt verhandelte Sache - die keinen solchen Hintergrund hat - doch harmloser ausnimmt. Über alles, was ihm hierüber zu Ohren kam, hatte Carsten S. der Verfassungsschutzbehörde wahrheitsgemäß und umfassend berichtet. Nur ein Detail hatte er ihr verschwiegen: dass er eine Waffe, an der Uwe M. als Sammler interessiert war, kurzzeitig in seinem Ladenlokal deponiert hatte. Denn er wusste recht wohl, dass er dies nicht hätte tun dürfen. Oft genug war er ermahnt worden, keine Waffe in die Hand zu nehmen!

Wichtiger aber erscheint die andere Seite der Medaille: Weil die Verfassungsschutzbehörde von Carsten S. entsprechend informiert worden war, konnte sie ihrerseits die Strafverfolgungsbehörden über Waffen in der rechtsextremistischen Szene unterrichten. Erst diese Informationen also lösten die Ermittlungen aus, an deren Ende - nach früheren Gerichtsverhandlungen zu anderen, wesentlich schwereren Delikten - schließlich der heutige Prozess stand! Im Zuge dieser Ermittlungen kam denn auch das erwähnte Detail ans Licht, das Carsten S. zunächst für sich behalten hatte und das ihm nun eine Strafe eintrug.

Das Fazit: Carsten S. hat der Verfassungsschutzbehörde zahlreiche wertvolle Informationen geliefert, von denen viele auch den Strafverfolgungsbehörden zugute kamen. In einer dieser Informationen hat er sich nun selbst verfangen, weil er eine Weisung des Verfassungsschutzes nicht ernst nahm.